

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit (Jugendurlaub)

Sachverhalt:

Haben auch Schülerinnen und Schüler einer Mittelschule das Recht auf zusätzliche Ferien für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung?

Rechtslage:

Der nach Art. 329e des schweizerischen Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR) gewährte Anspruch auf eine Arbeitswoche Jugendurlaub betrifft nur Jugendliche, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und nur vier oder fünf Wochen Ferien haben. Mittelschülerinnen und -schüler können daraus keinen Anspruch ableiten. Sie haben dreizehn Wochen Ferien und können keine zusätzliche Urlaubswoche beanspruchen. Schülerinnen und Schüler der WMS können sich jedoch während des einjährigen Praktikums auf den Jugendurlaub berufen und ebenfalls eine Woche unbezahlten Urlaub beanspruchen.

Ob und wie viel Urlaub die Schule für Leiterinnen und Leiter von Jugendorganisationen gewähren will, liegt in ihrem Ermessen. Die Schule hat eine Praxis zu bilden und in allen gleichgelagerten Fällen gleich anzuwenden.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

mj / August 2014, überprüft ak, August 2020, geprüft ha / Juli 2022